Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen Lauterbrunn auf dem Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim und der Stadt Laufen

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Heining der Stadt Laufen und der Gemarkung Saaldorf der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land, zum Schutz des Brunnens Lauterbrunn II für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Laufen vom 04.08.2023

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 4.1.2023 (BGBI. I Nr. 5) i. V. mit Art. 31 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 des Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBI. S. 66, 130, BayRS 753- 1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBI. S. 608), folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Laufen wird in der Stadt Laufen und in der Gemeinde Saaldorf-Surheim das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen. Begünstigter ist die Stadt Laufen Rathausplatz 1, 83410 Laufen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einer weiteren Schutzzone B, einer weiteren Schutzzone A, einer engeren Schutzzone, einem Fassungsbereich.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Berchtesgadener Land und der Stadt Laufen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der kennzeichnenden Linie.
- (3) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

 Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG.

		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	11
1.	bei Eingriffen in den Untergrund Maßnahmen)	(ausgenommen in Verbindu	 ng mit den nach Nr. 2 bis	5 zugelassenen
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitem (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2)	nur zulässig wie in Zone II Zusammenhang mit den naci Maßnahmen,		nur Bodenbe- arbeitung im Rahmen der ordnungs- gemäßen landwirt- schaftlichen oder forstwirt- schaftlichen oder gärtner- ischen Nutzung zulässig

		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
1.2	Wiederverfüllen von Baugru- ben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	a. nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen verboten Vorschriften und Regelwerke		
	b. Geländeauffüllungen	b. verboten, für verfahre nach Art. 57 Abs. 1 Nr.	ensfreie Aufschüttungen 9 BayBO	
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nm. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen wassergefährdender Stof Versorgung im Schutzgebi und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfund jedoch mindestens 0,5 m erwartenden Grundv Bodenverbesserungsmaßn	ffe, zur unmittelbaren iet befindlicher Anwesen damenten bis 3 m Tiefe, über dem höchsten zu vasserstand, ohne	verboten
1.4	Bohrungen	nur zulässig für E	Bodenuntersuchungen bis z	u 1 m Tiefe
1.5	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen		verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährde	nden Stoffen (siehe Anlage 2	2, Ziffer 1 und 2)	_
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nm. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können		verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrm. 2.4 bis 2.6) Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3	für neue Anlagen nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2a), nach Anzeige beim Landratsamt Berchtesgadener Land	für neue Anlagen nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2a) für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, nach Anzeige beim Landratsamt Berchtesgadener Land	verboten
2.3	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen zu betreiben	für alle bestehenden Anla innerhalb von 3 Monaten nac Einhaltung der Pflichten und Verordnung neu begründete von 2 Jahren nach deren Ink	ch Inkrafttreten dieser Verord d Fristen in Anlage 2, Ziffer Pflichten und Fristen sind ei	Inung sowie unter 2a); durch diese

		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für landwirtschaftliche Anlagen bis zu einem Gesamtvolumen von 3000 m³ zur Verarbeitung eigenbetrieblich anfallender Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 AwSV, sofern Dichtheit und Betriebssicherheit vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Fachbetrieb, bei nach Anlage 6 AwSV prüfpflichtigen Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV nachgewiesen werden	verbote	n
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle mindestens 0,5 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt	verbote	n
2.6	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kollektoren nach den Maßgaben in Anlage 2 Ziff. 2b), sofern die Eingriffstiefe 4 m nicht überschreitet und zwischen Anlage und höchstem zu erwartenden Grundwasserstand eine mindestens 1 m mächtige Schicht aus bindigem Material (< 10 ⁻⁶ m/s) verbleibt und die Maßnahme mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Landratsamt Berchtesgaden Land angezeigt wird	verbote	n

ě

	in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
	Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
Abfüllen und Lagern wasserge- fährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	Schutzvorkehrungen mit Eig - das kurzfristige (wenige Ta bis Wassergefährdungsk	- das Abfüllen (z. B. Betanken) über technischen Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50	
Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nm. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen), - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen		verboten
Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagem (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.10)		verboten	
Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten	
<u> </u>			
Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunates Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8	nur zulässig wenn die Dichtheit der Becken sowie aller zugehörigen Leitungen und Schächte durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird.	Becken ehörigen schächte verboten e Kon- bnahme fung vor	
	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nm. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagem (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.10) Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung bei Abwasserbeseitigung und Al Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	entspricht Zone Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Sebaubarer Kettenschmier - Kleinmengen im Rahmen Hausgebrauchs Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagem (Die Behandlung und Lagerung von Abfallen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.10) Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8	entspricht Zone III B

		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
3.2	Mischwasserentlastungsbau- werke zu errichten oder zu erweitern Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8	nur zulässig wenn die Dichtheit aller Rückhalteräume und der zugehörigen Leitungen durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird.	verboten	
3.3	Trockentoiletten und mobile anschlussfreie Toiletten- und Sanitärkabinen		nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig gelertem Behälter	
3.4	Ausbringen von Abwasser Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 2 Ziffer 3	verboten		
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu er- richten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden		verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichen oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitem	verboten		
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruck- leitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den Regeln der Technik nachgewiesen wird.		
3.8	Abwasseranlagen sowie Grund- stücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 4 gegenüber dem Landratsamt verbote Berchtesgadener Land		verboten

		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit	besonderer Zweckbestimmu	ng, Hausgärten, sonstig	en Handlungen
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	Bundesstraßen, wen bautechnische Maßn Wasserschutzgebieter geltenden Fassung be	er Grundwasserüberdec- estraßen, Kreis-, Staats-, n die Richtlinien für ahmen an Straßen in n (RiStWag) in der jeweils achtet warden er Berücksichtigung von Zone II	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt - öffentliche Wege, Eigentümerund Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau		verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustellene unvermeidbare Lagerung Baumaßnahme benötigten auswaschbare oder ausla witterungsgeschützt zu lager (auf die Nm. 2.2 und 2.7 wird	der für die Baustoffe, wobei augbare Materialien n sind	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwassere dichte Sammelentwässerung Beachtung von Nr. 3.8		verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig ohne west 10 %) der S Grundwasserüberdeckt wasserentsorgung über melentwässerung gemä jederzeit ausreichender ordnungsgemäß entwenter Beachtung von Niter Beachtung von Niter Seachtung von Miter Beachtung von Seachtung von Niter Beachtung von	chutzfunktion der ing und mit Ab- er eine dichte Sam- äß Nr. 3.8 sowie mit r Anzahl befestigter, ässerter Parkplätze r. 5.1	verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	nur zulässig mit Abwasserentsorgung befestigten Parkplätze Sportanlagen) verboten für Geländeme	und ausreichenden, en (wie z.B. bei	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		ver	boten

		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	11
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheits- flächen, Notabwurfplätze, mili- tärische Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu erweitern		verboten	J
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchf	ahren auf klassifizierten Str	aßen zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verbote	en
4.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freiland- flächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen(z.B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen)	nur zulässig mit fach- rechtlicher Genehmi- gung des Landratsamtes Berchtesgadener Land, sofern der Zweck vordringlich, im öffentlichen Interesse und nicht mit anderen Mitteln erreichbar ist	verbote	en
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort Düngung mit den nach Nm Stoffen		nur zulässig bei standort- und bedarfs- gerechte Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen		verboten
5.	bei baulichen Anlagen			<u> </u>
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Ab- wasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungssohle mindestens 0,5 m über dem höchsten zu erwartenden Grund- wasserstand liegt	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Ab- wasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Be- achtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten zu er- wartenden Grundwas- serstand ¹ liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete		verbote	en

¹ Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 "Anforderungen an JGS-Anlagen" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden "Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen", DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ¹	nur zulässig ent- sprechend Anlage 2 Ziffer 5 a	verboten für neue land- wirtschaftliche Anwe- sen, für bereits vor- handene landwirt- schaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5 a	verboten
5.4	Anfagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen) zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig im engen räun Zusammenhang mit Stallung und mit Leckageerkennung einschließlich Zuleitungen, u nach Anzeige der Maßnal Berchtesgadener Land	gen oder Biogasanlagen g der gesamten Anlage and frühestens 6 Wochen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutter- bereitung oder zur Gärsubstrat- lagerung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, der bei Anlagen größer 150 m³ entsprechend Nr. 5.4 herzustellen ist, sowie bei Gärsubstratlagerung zusätzlich mit Leckageerkennung mittels Dichtungsbahn und Dränschicht und mit Auffangmöglichkeit bei Leckage (vgl. Anlage 5 b)		verboten
5.6	gewässerbauliche Veränder- ungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten		
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwi	rtschaftlichen und gärtnerise	chen Flächennutzungen	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	wie bei f		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltu Rechtsvorschriften, einschl Aufzeichnung von Düngebe Düngeverordnung.	ießlich einer betriebsgröß	enunabhängigen
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeich- nis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Dünge- mitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbe- handelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	Verboten ausgenommen Kor - mit RAL-Prüfzeugnis "geeig - aus der Eigenkompostierur	gnet für WSZ III"	verboten

_

¹ Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 "Anforderungen an JGS-Anlagen" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden "Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen", DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

Aussiedeln für bestehende Betriebe innerhalb der gleichen Schutzzone ist möglich.

		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	11
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdür Schwarzkalk bei vollständige Abdeckung gegen Niedersch	er, dichter und dauerhafter	verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage.		verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht		eit fruchtfolge- und witterungs erboten. Einarbeitung oder ns ab 01.03. erfolgen.	
6.7	Beweidung jeglicher Art, Frei- landtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland oh Grasnarbe (siehe Anlage 2, Z Nutzungen, die unmittelbar Stallungen gebunden sind	(iffer 6) oder für bestehende	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten Wildkirrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten			verboten
6.9	Anwendung chemischer Pflan- zenschutzmittel aus Luftfahr- zeugen oder zur Boden- entseuchung		verboten	
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Frei- landflächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen		verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten ausgenommen Instandsetz nahmen an bereits besteh Benehmen mit dem Landrats und 4 Wochen nach An Berchtesgadener Land	tungs- und Pflegemaß- nenden Einrichtungen, im amt Berchtesgadener Land	verboten, ausgenommen Instand- setzungs- und Pflegemaßnah men an bereits bestehenden Einrichtungen, nach Genehmigung beim Landratsamt Berchtes- gadener Land
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern		nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewäs- serungssystem zulässig	verboten
6.13	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beacht 1.2/10 "Forstwegebau und schutzgebiet"		nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Berchtes- gadener Land
6.14	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen			g gem. Art. 14 n (wie z. B. Wind-
6.15	Rodung		verboten	
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandelte ständiger Abdeckung gegen		verboten

			in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
			Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
	entspricht Zone		III B	III A	11
6.17	Nasskonservierung Rundholz	von	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 1.000 Festmetern zulässig	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, sowie Behördenbedienstete, soweit ein Betreten gesetzlich erforderlich ist.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
 - Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (2) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Berchtesgadener Land vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (3) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern zuständige Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und staatliches Gesundheitsamt verständigt sind

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Berchtesgadener Land zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Berchtesgadener Land zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamts zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
 - a.) Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
 - b.) von ihm hiermit Beauftragte
 - zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt innerhalb von 4 Wochen vorzulegen

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Berchtesgadener Land und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu verständigen. Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren.

Verstöße sind dem Landratsamt Berchtesgadener Land unverzüglich mitzuteilen.

Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.
- (5) Der Begünstigte hat folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen: Meldung nachträglich bekanntgewordener Bestandsrisiken an die KVB zu deren Beseitigung bzw. zu Nutzungsbeschränkungen durch Einzelanordnung

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
- 2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung, mit Ausnahme der Verbote unter § 3 Nr. 6.1 und 6.7 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft. Die Verbote § 3 Nr. 6.1 und 6.7 treten mit Ablauf des 31.12.2023 in Kraft. Die Verordnung vom 18.06.1970 (Amtsblatt Nr. 16 vom 18.06.1970, i.d.F. vom 20.12.1988 (Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.1988) tritt am Tage nach Bekanntmachung dieser Verordnung im Amtsblatt außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 04.08.2023

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" zu beachten.

- 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)
 - a) In der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) sind nur zulässig:
 - 1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
 - unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
 - oberirdische Anlagen für feste Gemische gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

b) für in Zone III B nach Nr. 2.6 ggf. zulässige Erdwärmekollektoren sind mindestens die materiellen Anforderungen analog § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykolbasis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Das Rohrleitungssystem ist in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen begehbar auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann regelmäßig auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandelten Abwassers mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die düngeund abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist.

 Betreiben von Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen (zu Nr. 3.8)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/	Prüfungsintervalle/Prüfungsart				
Leitungstyp	Weitere Schutzzone III A/B	Engere Schutzzone II			
Abwasserbehandlungsanlagen (einschl. Kleinkläranlagen), Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*			
kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*			
private Abwasseranlagen: Behandlungsanlagen für gewerbl. Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre			

Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung Jahre	alle	5
Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung Jahre	alle	5

für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen

Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren

*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein "sehr hohes" Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, .5.4 und Nr. 5.5)

5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA- Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer

Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Ein auf Grund dieser Verordnung erhöhter finanzieller Mehraufwand ist gemäß § 7 dieser Verordnung durch den Begünstigten auszugleichen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunter- nehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind in Absprache mit dem Begünstigten flüssigkeitsundurchlässig auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Der Mehraufwand ist gemäß § 7 dieser Verordnung auszugleichen.

5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparaturjederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, dass bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z.B. mit Fugenbändern oder -blechen. Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5).

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

Weitere Schutzzone IIIA / IIIB:

5 Jahre

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

- Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und g\u00e4rtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):
 - Weinbau
 - Beerenanbau
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
 - Zierpflanzenanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
 - Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine aus- reichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Berchtesgadener Land unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).